**HISWA RECRON GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Ferienunterkünfte**

Diese HISWA RECRON-Bedingungen wurden im Einvernehmen mit dem Verbraucherverband und dem ANWB im Rahmen der Koordinierungsgruppe Selbstregulierung (CZ) des Sociaal-Economische Raad (Sozialökonomischer Rat) ausgearbeitet und sind in Kraft getreten

**Artikel 1: Begriffsbestimmungen**

In diesen Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

a. Ferienunterkunft: Zelt, Faltcamper, Wohnmobil, (stationärer) Wohnwagen, Bungalow, Sommerhaus, Wanderhütte und dergleichen;

b. Unternehmer: das Unternehmen, die Einrichtung oder der Verein, der dem Urlauber die Ferienunterkunft zur Verfügung stellt;

c. Erholungssuchende: die Person, die mit dem Unternehmer einen Vertrag über die Ferienwohnung abschließt;

d. Miteigentümer: die Person(en), die ebenfalls im Vertrag angegeben ist/sind

e. Dritter: jede andere Person, bei der es sich nicht um den Erholungssuchenden und/oder seine(n) Miterholungssuchende(n) handelt;

f. vereinbarter Preis: das Entgelt, das für die Nutzung der Ferienunterkunft gezahlt wird; dabei muss anhand einer Preisliste angegeben werden, was nicht im Preis enthalten ist

g. Kosten: alle Kosten des Unternehmers, die mit dem Betrieb der Ferienunterkunft verbunden sind;

h. Informationen: schriftliche/elektronische Informationen über die Nutzung der Ferienunterkunft, die Einrichtungen und die Regeln für den Aufenthalt;

i. Streitbeilegungsausschuss: der Streitbeilegungsausschuss für Erholungszwecke in

Den Haag, bestehend aus ANWB/Consumentenbond/HISWA RECRON;

j. Stornierung: die schriftliche Kündigung des Vertrages durch den Urlauber vor Beginn des Aufenthaltes

k. Streitfall: wenn eine vom Urlauber beim Unternehmer eingereichte Beschwerde nicht zur Zufriedenheit der Parteien gelöst werden konnte.

**Artikel 2: Inhalt des Abkommens**

1. Der Unternehmer stellt dem Erholungssuchenden zu Erholungszwecken, also nicht zum ständigen Aufenthalt, eine Ferienwohnung der vereinbarten Art oder des vereinbarten Typs für die vereinbarte Dauer und den vereinbarten Preis zur Verfügung.

2. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Erholungssuchenden im Voraus die schriftlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, auf deren Grundlage dieser Vertrag teilweise geschlossen wird. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Erholungssuchenden stets rechtzeitig schriftlich über etwaige Änderungen zu informieren.

3. Weichen die Informationen erheblich von den bei Vertragsabschluss erteilten Informationen ab, so ist der Urlauber berechtigt, den Vertrag ohne Kosten zu stornieren.

4. Der Urlauber ist verpflichtet, den Vertrag und die dazugehörigen Informationen einzuhalten. Er hat dafür zu sorgen, dass der/die Miturlauber und/oder Dritte, die ihn besuchen und/oder bei ihm übernachten, den Vertrag und die dazugehörigen Informationen einhalten.

5. Sollten die Bestimmungen des Vertrages und/oder der dazugehörigen Informationen im Widerspruch zu den Bedingungen der HISWA RECRON stehen, so gelten die Bedingungen der HISWA RECRON. Hiervon unberührt bleibt, dass der Urlauber und der Unternehmer individuelle Zusatzvereinbarungen treffen können, in denen von diesen Bedingungen zugunsten des Urlaubers abgewichen wird.

**Artikel 3: Dauer und Erlöschen des Vertrags**

Der Vertrag endet von Rechts wegen nach Ablauf der

vereinbarten Frist, ohne dass es einer Kündigung

bedarf.

**Artikel 4: Preis und Preisänderung**

1. Der Preis wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Tarife vereinbart, die vom Unternehmer festgelegt werden.

2. Entstehen nach der Festlegung des vereinbarten Preises durch eine Erhöhung der Abgaben seitens des Unternehmers Mehrkosten infolge einer Änderung von Gebühren und/oder Abgaben, die sich unmittelbar auf das Feriendomizil oder den Urlauber beziehen, so können diese auch nach Abschluss des Vertrages an den Urlauber weitergegeben werden.

**Artikel 5: Zahlung**

1. Der Urlauber muss die Zahlungen in Euro leisten, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedingungen.

2. Kommt der Urlauber trotz vorheriger schriftlicher Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht ausreichend innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der schriftlichen Aufforderung nach, so ist der Unternehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unbeschadet des Rechts des Unternehmers, die vollständige Zahlung des vereinbarten Preises zu verlangen.

3. Wenn der Unternehmer am Anreisetag nicht im Besitz des geschuldeten Gesamtbetrags ist, ist er berechtigt, dem Urlauber den Zugang zur Ferienunterkunft zu verweigern, unbeschadet des Rechts des Unternehmers, die vollständige Zahlung des vereinbarten Preises zu verlangen.

4. Die außergerichtlichen Kosten, die der Unternehmer nach einer Inverzugsetzung in angemessener Weise aufwendet, gehen zu Lasten des Urlaubers. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Gesamtbetrags wird nach schriftlicher Mahnung der gesetzliche Zinssatz auf den ausstehenden Betrag erhoben.

**Artikel 6: Annullierung**

1. Im Falle einer Stornierung hat der Urlauber dem Unternehmer eine Entschädigung zu zahlen. Diese beträgt:

- im Falle einer Stornierung mehr als drei Monate vor Reiseantritt 15 % des vereinbarten Preises

- bei einer Stornierung innerhalb von drei bis zwei Monaten vor Reiseantritt 50 % des vereinbarten Preises;

- bei einer Stornierung innerhalb von zwei bis einem Monat vor dem Starttermin 75 % des vereinbarten Preises;

- bei einer Stornierung innerhalb eines Monats vor Beginn der Veranstaltung 90 % des vereinbarten Preises;

- im Falle einer Stornierung am Tag des Beginns 100% des vereinbarten Preises.

2. Die Vergütung wird nach Abzug der Verwaltungskosten anteilig zurückerstattet, wenn der Platz auf Empfehlung des Urlaubers und mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers für den gleichen Zeitraum oder einen Teil davon von einem Dritten reserviert wird.

**Artikel 7: Nutzung durch Dritte**

1. Die Nutzung der Ferienunterkunft durch Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers gestattet.

2. Die Zustimmung kann an Bedingungen geknüpft werden, die dann im Voraus schriftlich festzulegen sind.

**Artikel 8: Vorzeitige Abreise des Urlaubers**

Der Urlauber schuldet den vollen Preis für die

vereinbarte Urlaubszeit.

**Artikel 9: Vorläufige Kündigung durch den**

**Eigentümer und Räumung im Falle eines**

**zurechenbaren Mangels und/oder einer**

**unrechtmäßigen Handlung**

1. Der Unternehmer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen:

a. Wenn der Urlauber, der/die Mitreisende(n) und/oder der/die Dritte(n) trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung die Verpflichtungen aus dem Vertrag, die dazugehörigen Informationen und/oder die behördlichen Vorschriften nicht oder nicht ausreichend einhält/einhalten, und zwar in einem Maße, dass dem Unternehmer nach den Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann;

b. Wenn der Urlauber trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung den Unternehmer und/oder andere Urlauber belästigt oder die gute Atmosphäre auf dem Gelände oder in dessen unmittelbarer Nähe stört;

c. Wenn der Urlauber trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch die Nutzung der Ferienunterkunft der Bestimmung des Geländes zuwiderhandelt.

2. Wünscht der Unternehmer eine vorzeitige Beendigung und Räumung, muss er den Urlauber durch ein persönlich übergebenes Schreiben davon in Kenntnis setzen. In diesem Schreiben ist der Urlauber auf die Möglichkeit hinzuweisen, den Streitfall dem Streitschlichtungsausschuss vorzulegen. In dringenden Fällen kann auf die schriftliche Abmahnung verzichtet werden.

3. Nach der Kündigung hat der Urlauber dafür zu sorgen, dass die Ferienunterkunft so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Stunden, geräumt und das Gelände verlassen wird.

4. Der Urlauber bleibt grundsätzlich zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet.

**Artikel 10: Gesetze und Vorschriften**

1. Der Unternehmer hat jederzeit dafür zu sorgen, dass der Beherbergungsbetrieb sowohl intern als auch extern alle Umwelt- und Sicherheitsanforderungen erfüllt, die die Regierung für den Beherbergungsbetrieb vorschreibt oder vorschreiben kann.

2. Der Urlauber ist verpflichtet, alle am Standort geltenden Sicherheitsvorschriften strikt einzuhalten. Er hat auch dafür zu sorgen, dass andere Urlauber und/oder Dritte, die ihn besuchen und/oder sich bei ihm aufhalten, die auf dem Gelände geltenden Sicherheitsbestimmungen strikt einhalten.

**Artikel 11: Instandhaltung und Bau**

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Erholungsgelände und die zentralen Einrichtungen in einem guten Erhaltungszustand zu halten.

2. Der Erholungssuchende ist verpflichtet, die Ferienunterkunft und ihre unmittelbare Umgebung während der Dauer des Vertrages in dem Zustand zu erhalten, in dem er sie erhalten hat.

3. Dem Urlauber, seinen Miturlaubern und/oder Dritten ist es nicht gestattet, auf dem Gelände zu graben, Bäume zu fällen, Sträucher zu beschneiden oder andere Tätigkeiten ähnlicher Art auszuführen.

**Artikel 12: Haftung**

1. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers für andere Schäden als Personenschäden und Schäden mit Todesfolge ist auf einen Höchstbetrag von € 455.000 pro Ereignis begrenzt. Der Unternehmer ist verpflichtet, dafür eine Versicherung abzuschließen.

2. Der Unternehmer haftet nicht für einen Unfall, einen Diebstahl oder eine Beschädigung auf seinem Betriebsgelände, es sei denn, dies ist die Folge eines Mangels, der dem Unternehmer zuzurechnen ist.

3. Der Unternehmer haftet nicht für die Folgen von extremen Witterungsbedingungen oder anderen Formen höherer Gewalt.

4. Der Unternehmer haftet für Ausfälle von Versorgungseinrichtungen, es sei denn, er kann sich auf höhere Gewalt berufen.

5. Der Urlauber haftet gegenüber dem Unternehmer für alle Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen von ihm, dem/den Miteigentümer(n) und/oder Dritten verursacht werden, soweit es sich um Schäden handelt, die dem Urlauber, dem/den Miteigentümer(n) und/oder Dritten zuzurechnen sind.

6. Der Unternehmer verpflichtet sich, nach der Mitteilung des Urlaubers über die von anderen Urlaubern verursachten Belästigungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

**Artikel 13: Beilegung von Streitigkeiten**

1. Der Urlauber und der Unternehmer sind an die Entscheidungen des Streitschlichtungsausschusses gebunden.

2. Auf alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist niederländisches Recht anwendbar. Nur die Konfliktkommission oder ein niederländisches Gericht ist für die Entscheidung dieser Streitigkeiten zuständig.

3. Bei Streitigkeiten über das Zustandekommen oder die Ausführung dieses Vertrages muss die Streitigkeit spätestens 12 Monate nach dem Datum, an dem der Urlauber die Beschwerde beim Unternehmer eingereicht hat, schriftlich oder in einer anderen vom Konfliktausschuss zu bestimmenden Form beim Unternehmer eingereicht werden.

Will der Unternehmer den Konflikt vor den Konfliktausschuss bringen, muss er den Urlauber auffordern, sich innerhalb von fünf Wochen zu äußern, ob er den Konfliktausschuss anrufen will oder nicht. Der Unternehmer muss dabei ankündigen, dass es ihm freisteht, den Streitfall nach Ablauf der vorgenannten Frist vor Gericht zu bringen.

An den Orten, an denen in den Bedingungen von einem Streitschlichtungsausschuss die Rede ist, kann ein Streitfall dem Gericht vorgelegt werden. Hat der Urlauber den Streitfall dem Streitschlichtungsausschuss vorgelegt, so ist der Unternehmer an diese Entscheidung gebunden.

4. Für die Behandlung von Streitigkeiten wird auf das Reglement des Streitschlichtungsausschusses für den Freizeitbereich verwiesen. Der Konfliktausschuß ist nicht befugt, sich mit einer Streitigkeit zu befassen, die Krankheit, Verletzung, Tod oder die Nichtbezahlung einer

5. Für die Bearbeitung eines Streitfalls ist eine Gebühr zu entrichten.

**Artikel 14: Erfüllungsgarantie**

1. HISWA RECRON übernimmt die Verpflichtungen eines HISWA RECRON-Mitglieds gegenüber einem Urlauber, die ihm von der Schlichtungskommission in einem verbindlichen Gutachten auferlegt wurden, zu den zwischen HISWA RECRON und der Schlichtungskommission für Verbraucherfragen (Stichting Geschillencommissie voor Consumentenzaken) vereinbarten Bedingungen, wenn der betreffende Unternehmer diesen Verpflichtungen nicht innerhalb der in dem verbindlichen Gutachten festgelegten Frist nachgekommen ist.

2. Hat der Unternehmer die verbindliche Auskunft innerhalb von zwei Monaten nach ihrem Datum dem Zivilgericht zur Überprüfung vorgelegt, so wird die Befolgung der verbindlichen Auskunft ausgesetzt, bis das Zivilgericht seine Entscheidung getroffen hat. 3. Die Anwendung der Befolgungsgarantie setzt voraus, dass der Urlauber einen schriftlichen Einspruch bei HISWA RECRON einlegt.

**Artikel 15: Änderungen**

Änderungen der HISWA RECRON-Bedingungen können nur im Einvernehmen mit den Verbraucherorganisationen, in diesem Fall vertreten durch den ANWB und den Verbraucherverband, vorgenommen werden.